

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 1 StR 139/00, Beschluss v. 24.05.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 1 StR 139/00 - Beschluß v. 24. Mai 2000 (LG Nürnberg-Fürth)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet; Anrechnung von Freiheitsentziehung im Ausland**

**§ 349 Abs. 2 StPO; § 51 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 6. Dezember 1999 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Jedoch wird die Urteilsformel dahin ergänzt, daß die in dieser Sache in Tschechien erlittene Freiheitsentziehung im Verhältnis eins zu eins auf die hier verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Die Urteilsformel bedarf der Ergänzung hinsichtlich der Anrechnung und des Anrechnungsmaßstabes der in <sup>1</sup> Tschechien erlittene Freiheitsentziehung entsprechend den Ausführungen der Strafkammer in den Urteilsgründen. Die Entscheidung wirkt konstitutiv und muß daher in der Urteilsformel ihren Ausdruck finden (vgl. BGHSt 27, 287, 288; Tröndle/Fischer, StGB 49. Aufl. § 51 Rdn. 18).